

## Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

### Hochwasserschutz an der March

Erst nach dem Hochwasser an der March im April 2006 stellte sich die geringe Qualität des rd. 57 km langen Dammes heraus. Die Fertigstellung der Gesamtsanierung ist für 2012 geplant.

#### Kurzfassung

#### Prüfungsziel

Prüfungsziel war die Beurteilung der Zuständigkeiten für die Errichtung und Erhaltung der Hochwasserschutzbauten sowie die künftige Organisation dieser Aufgaben. (TZ 1)

#### Projektentwicklung

Die Dämme entlang der March mit einer Gesamtlänge von rd. 57 km wurden im Wesentlichen im Zeitraum von 1936 bis 1964 hergestellt. Nach einem außergewöhnlichen Hochwasserereignis im Jahr 1997 mit großen Schäden auf slowakischer Seite wurden von österreichischer Seite vorrangig in den Abschnitten Angern–Mannersdorf–Stillfried und Waidendorf–Dürnkrot–Jedenspeigen Sanierungsmaßnahmen geplant. Diese Projekte wurden im Februar 2004 zur Genehmigung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 eingereicht (UVP–Projekt). (TZ 2)

Ein kurz danach erstellter Drei–Phasen–Plan hatte bis zum Jahr 2012 die umfassende Sanierung der gesamten Dammstrecke sowie die Anpassung der Dammhöhen auf ein mit der Slowakischen Republik vereinbartes Niveau zum Ziel. (TZ 2)

#### Hochwasserschutz

Die dem Stand der Technik entsprechende Schaffung von Rückhaltebereichen für Hochwässer konnte in den laufenden Projekten vor allem infolge von Einwänden der Bevölkerung noch nicht umgesetzt werden. Neue Initiativen auf trilateraler Basis waren jedoch im Gang. (TZ 5)

Erst durch Untersuchungen nach dem Hochwasser 2006 stellte sich der schlechte Zustand des Hochwasserschutzdammes heraus, weshalb der gesamte Damm mit Ausnahme zweier Abschnitte saniert werden musste. Die Sanierung soll in fünf Sanierungsabschnitten im Jahr 2012 abgeschlossen sein. (TZ 2, 3)

Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, durften gemäß dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 1976 nicht als Bauland gewidmet werden. Die vorrangige Widmung von Bauland außerhalb des für das Restrisiko ausgewiesenen Bereiches war noch nicht in Erwägung gezogen worden. Nutzungsbeschränkungen oder bautechnische Mindeststandards zur Schadensminderung (z.B. Dichtkeller) in ausgewiesenen Restrisikobereichen waren nicht vorgesehen. (TZ 7)

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens des UVP-Projekts traten Unklarheiten hinsichtlich des Bestandes der wasserrechtlichen Bewilligungen für den Damm zu Tage. Gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 waren die bestehenden und aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen neu verliehenen Wasserrechte im Wasserbuch ersichtlich zu machen. Diese Verpflichtung bestand nicht für Rechte für Schutz- und Regulierungswasserbauten. (TZ 8)

#### Rechtsträger und Zuständigkeiten

Es bestanden unterschiedliche Ansichten, welcher Rechtsträger aus wasserrechtlicher Sicht zur Herstellung und Instandhaltung der Hochwasserschutzanlagen an der March verpflichtet sei. Die Oberste Wasserrechtsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass der Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf und der Wasserverband für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm Angern-Bernhardsthal als Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligungen (Konsensträger) zur Instandhaltung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 verpflichtet seien. (TZ 11)

Auf dieser Grundlage einigten sich das BMVIT und das Land Niederösterreich im Mai 2007 auf eine Neuorganisation der Errichtung und Instandhaltung. Dabei soll die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. sowohl diese Aufgabe als auch die dafür erforderlichen Grundeinlösen im Auftrag der beiden künftig zu einem Hochwasserschutzverband vereinigten Verbände übernehmen. (TZ 12)

## Kenndaten zum Projekt Hochwasserschutz an der March

### March

Fließstrecke in Österreich	rd. 69 km
Dammlänge in Österreich	rd. 57 km
Schadenssumme Hochwasser 2006	rd. 72 Mill. EUR

### Rechtsgrundlagen

Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004  
 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959  
 Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985  
 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993  
 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997

### Organisation

BMVIT	Abteilung W 3 – Bundeswasserstraßen Abteilung FC IV – Finanzen und Controlling Abteilung Präs. 7 – Beteiligungsmanagement
via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.	Errichtung gemäß Wasserstraßengesetz ab 1. Jänner 2005 Rechtsnachfolgerin der Wasserstraßendirektion Eigentümer: 100 % Republik Österreich (Bund) Organe: 2 Geschäftsführer, 9 Aufsichtsratsmitglieder <sup>1)</sup> , Generalversammlung Aufgaben gemäß Wasserstraßengesetz u.a. Hochwasserschutz an der March oberhalb von Fluss-km 6,0

### Hochwasserschutzverbände

Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf  
 Wasserverband für den March-Thaya-Hochwasserschutzdamm Angern-Bernhardsthal

### Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilungen der Gruppe Wasser  
 Abteilung RU4 – Umweltrecht

### Kosten

in Mill. EUR mit Umsatzsteuer

Phase 1	Sofortmaßnahmen, Sanierung der Dambruchstellen	3,65 <sup>1)</sup>
Phase 2	Sanierung und Neuerrichtung von Dämmen in den Abschnitten Angern-Mannersdorf-Stillfried und Waidendorf-Dürnkrot-Jedenspeigen (rd. 10,7 km; UVP-Projekt)	14,29 <sup>2)</sup>
Phase 3	Gesamtsanierung der restlichen Dammstrecke	102,00 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Stand März 2007

<sup>2)</sup> gemäß Kostenschätzungen

Grundsätzlich sind alle Angaben mit Umsatzsteuer. In Ausnahmefällen werden jedoch auch Beträge ohne Umsatzsteuer angegeben.

## Chronologie

seit 1994	Planungen bezüglich der Projekte Angern–Mannersdorf–Stillfried und Waidendorf–Dürnkrot–Jedenspeigen
von 1999 bis Anfang 2005	Ausgaben in Höhe von rd. 1,1 Mill. EUR für Gutachten, Planungen und Baumaßnahmen für die Projekte Angern–Mannersdorf–Stillfried und Waidendorf–Dürnkrot–Jedenspeigen
Juni 2002	Einreichung der Projekte Angern–Mannersdorf–Stillfried zur wasserrechtlichen Bewilligung beim BMLFUW als Oberste Wasserrechtsbehörde. Weiterleitung des Antrags an die Niederösterreichische Landesregierung
August 2002	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Vorhaben durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.
September 2002	Fertigstellung der Detailprojekte Waidendorf–Dürnkrot–Jedenspeigen, die wegen der räumlichen und zeitlichen Nähe zum Projekt Angern–Mannersdorf–Stillfried im UVP–Verfahren mitbehandelt wurden
Februar 2004	Einreichung der ersten Fassung des UPV–Projekts zur Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
September 2004	Einlangen der Stellungnahmen der Sachverständigen
August 2005	Einreichung der aufgrund der Stellungnahmen der Sachverständigen ergänzten zweiten Fassung des UVP–Projekts
Dezember 2005	Einlangen der zweiten Fassung der Stellungnahmen der Sachverständigen
April 2006	Schäden von rd. 72 Mill. EUR durch Damnbrüche und umfangreiche Überschwemmungen infolge eines Hochwasserereignisses an der March Festlegung eines Drei–Phasen–Planes: Sofortmaßnahmen (Phase 1), Umsetzung der Projekte Angern–Mannersdorf–Stillfried und Waidendorf–Dürnkrot–Jedenspeigen (UVP–Projekt, Phase 2), Gesamtsanierung der restlichen Dammstrecke (Phase 3)
Juni 2006	UVP–Verhandlung UVP–Genehmigungsbescheid
März 2007	Phase 1 nahezu abgeschlossen, Phase 2 in Umsetzung
Ende 2007	Fertigstellung der Phase 2
2012	geplante Fertigstellung der Gesamtsanierung (Phase 3)

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Februar bis April 2007 Teilgebiete der Gebirgung des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Hochwasserschutzprojekte an der March. Anknüpfungspunkt war das Hochwasserereignis Anfang April 2006. Prüfungsthemen waren die Zuständigkeiten für die Errichtung und Erhaltung der Hochwasserschutzbauten sowie die künftige Organisation dieser Aufgaben.

Parallel dazu überprüfte der RH die Gebarung des BMVIT und der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. (via donau) hinsichtlich dieser Hochwasserschutzprojekte. Dazu erging ein gesondertes Prüfungsergebnis.

Zu dem im August 2007 übermittelten Prüfungsergebnis gab das Land Niederösterreich im November 2007 eine Stellungnahme ab. Die via donau nahm hiezu im September 2007, das BMVIT im Dezember 2007 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2008.

## Projektentwicklung

### Allgemeines

2 Die March bildet ab ihrem Zusammenfluss mit der Thaya nahe Hohe-  
nau bis zur Mündung in die Donau bei der Hainburger Pforte auf  
einer Länge von rd. 69 km den Grenzfluss zur Slowakischen Repu-  
blik. Hochwässer an der March treten in der Regel im Frühjahr – ver-  
ursacht durch die Schneeschmelze – auf.

Nach vereinzelt früheren Baumaßnahmen wurde die Regulierung  
der March aufgrund eines generellen Projekts 1935 in den Jahren von  
1936 bis 1964 durchgeführt. Die wesentlichen Maßnahmen waren der  
Bau von insgesamt 17 Durchstichen sowie die Anlage von Hochwasser-  
schutzdämmen. Deren Gesamtlänge beträgt auf österreichischer Seite  
entlang der March 57 km.

Nach einem außergewöhnlichen Hochwasserereignis im Jahr 1997 mit  
großen Schäden auf slowakischer Seite wurden von österreichischer  
Seite vorrangig in den Abschnitten Angern-Mannersdorf-Stillfried und  
Waidendorf-Dürnkrut-Jedenspeigen Sanierungsmaßnahmen geplant.  
Diese Projekte wurden im Februar 2004 zur Genehmigung gemäß  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 eingereicht (UVP-Pro-  
jekt).

Ein 100-jährliches Hochwasser<sup>1)</sup> an der March im April 2006 führte durch Damnbrüche zu umfangreichen Überschwemmungen mit Schäden von rd. 72 Mill. EUR<sup>2)</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war das UVP-Verfahren noch nicht abgeschlossen.

<sup>1)</sup> Darunter wird jenes Hochwasserereignis verstanden, das im Durchschnitt alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird. Aus dieser Angabe ist der Zeitpunkt, wann dieses Ereignis eintritt, nicht bestimmbar.

<sup>2)</sup> Schäden an Privateigentum: 27,9 Mill. EUR, Schäden an Gemeindeeigentum: 3,7 Mill. EUR, Schäden an ÖBB-Anlagen: 40,0 Mill. EUR

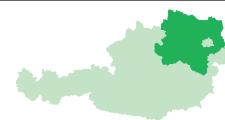
Nach diesem Hochwasserereignis 2006 wurde ein Drei-Phasen-Plan festgelegt:

Phase 1: Sofortmaßnahmen, Sanierung der Dammbuchstellen

Phase 2: Umsetzung der Projekte Angern-Mannersdorf-Stillfried und Waidendorf-Dürnkrot-Jedenspeigen (UVP-Projekt)

Phase 3: Gesamtsanierung der restlichen Dammstrecke

Dieser Drei-Phasen-Plan hatte bis zum Jahr 2012 die umfassende Sanierung der gesamten Dammstrecke sowie die Anpassung der Dammhöhen auf ein mit der Slowakischen Republik vereinbartes Niveau zum Ziel.



Prioritätenreihung  
der Dammsanierung

**3.1** Die nach der Fertigstellung der Phasen 1 und 2 geplante Generalsanierung des Marchdammes erforderte eine gründliche Planung auf der Grundlage umfassender Zustandserhebungen. Damit sollte trotz des großen Zeitdruckes das Risikopotenzial hinsichtlich weiterer Hochwässer abgeschätzt werden können und eine seriöse Grundlage für die Prioritätenreihung geschaffen werden. Die Dammsanierung sollte spätestens bis zum Jahr 2012 abgeschlossen sein. Erst der Nachweis der Dringlichkeit der Dammsanierung in den einzelnen Abschnitten bot der via donau<sup>1)</sup> die Möglichkeit, den vom Hochwasser bedrohten Gemeinden die zeitliche Abfolge der Sanierungsmaßnahmen plausibel zu machen.

<sup>1)</sup> Die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 als Rechtsnachfolgerin der Wasserstraßendirektion errichtet. Sie entstand durch Verschmelzung der Österreichischen DONAU-Betriebs-Aktiengesellschaft, der Österreichischen DONAU-Technik-GmbH und der via donau-Entwicklungsgesellschaft mbH für Telematik und Donauschifffahrt.

Voraussetzung für die Inangriffnahme der Sanierungsarbeiten war die Erfassung des tatsächlichen Zustandes des Hochwasserschutzdammes. Nach dem Hochwasserereignis beauftragte geotechnische Gutachten kamen zum Ergebnis, dass fast alle Abschnitte des rd. 57 km langen Hochwasserschutzdammes nicht dem Stand der Technik entsprachen; insbesondere wurden mangelnde Standsicherheit und die nicht ausreichende Dichtheit der Dämme festgestellt. Die Beurteilung der Prioritätenreihenfolge nach einem Bewertungskatalog ergab schließlich folgende fünf Sanierungsabschnitte:

Priorität	Realisierungszeitraum	Abschnitt	Baulosgrößen (in km)
1	2007 – 2009	Baumgarten–Marchegg	8,2
2	2007 – 2009	Zwerndorf (samt Weidenbach)–Baumgarten	9,6
3	2009 – 2010	Hohenau	4,6
4	2009 – 2011	Zwerndorf–Angern; Grub–Waidendorf; Drösing–Sierndorf	19,4
5	2011 – 2012	Ringelsdorf (4,5 km); Rabensburg–Bernhardsthal (Thaya, 11,7 km)	16,2

**3.2** Der RH beurteilte diese Vorgangsweise als zielführend und sachgerecht, weil die sofortige Sanierung des gesamten Hochwasserschutzdammes nicht durchführbar war.

## Projektentwicklung

### Risiko- und Rest- risikountersuchungen

- 4.1** Infolge der Hochwasserereignisse der letzten Jahre und der durch Dammüberströmungen verursachten Dammbüche gewannen Risiko- und Restrisikobetrachtungen zunehmend an Aktualität.

In den aktuellen Planungen zur Phase 3 sollen Risiko- und Restrisikobetrachtungen berücksichtigt werden. Als Planungsgrundlage war ein auf Laserscannerdaten beruhendes digitales Geländemodell der Österreichisch-Slowakischen March-Grenzstrecke vorgesehen.

- 4.2** Der RH bewertete die geplante Durchführung von Risiko- und Restrisikountersuchungen auf Basis eines digitalen Geländemodells als aktuelles Instrument im Sinne einer nachhaltigen Wasserwirtschaft positiv.

### Retentionsräume

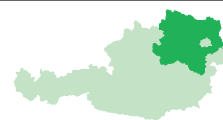
- 5.1** (1) Gemäß der Fassung 1994 der Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung sollte der Hochwasserschutz vorrangig durch passive Maßnahmen<sup>1)</sup> oder durch Hochwasserrückhaltemaßnahmen sichergestellt werden. Für Siedlungen sowie bedeutende Wirtschafts- und Verkehrsanlagen war im Allgemeinen die Gewährleistung eines Schutzes bis zu Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Häufigkeit anzustreben. Land- und forstwirtschaftliche Flächen waren nicht gesondert zu schützen. Die Fassung 2006 der Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung legte erneut den Vorrang des passiven Hochwasserschutzes fest; Retentionsmaßnahmen<sup>2)</sup> waren vor linearen Maßnahmen (z.B. Dämme) durchzuführen.

<sup>1)</sup> z.B. durch Einlösung häufig überfluteter Grundstücke und Objekte oder durch Anpassung der Bewirtschaftung gewässernaher Zonen an die Möglichkeit exzessiver Abflüsse

<sup>2)</sup> natürliche oder künstliche Rückhaltebereiche für Hochwässer

(2) Vorprojekte für den Hochwasserschutzdamm im Bereich Mannersdorf aus den Jahren 1995 und 1997 sahen als Maßnahmen die Erhöhung des Dammes bei einer rein wasserseitigen Verbreiterung des Dammes bzw. eine landeinwärtige, in Richtung des Ortes Mannersdorf versetzte Dammführung vor. Auch das generelle flussbaulich-gewässerökologische Gesamtkonzept für March und Thaya schlug für den Bereich Mannersdorf eine Verlegung des Hochwasserschutzdammes mit dem Ziel der Vergrößerung des Retentionsraumes vor.

Trotz wesentlicher Vorteile bezüglich des Hochwasserabflusses wurde diese Variante von der Bevölkerung abgelehnt. Das UVP-Projekt verfolgte daher weiter die erwähnte gewässernahe Dammvariante.



(3) Nachdem die geplante Umsetzung von Retentionsmaßnahmen bislang scheiterte, sollen im Rahmen eines vom BMVIT und dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung finanzierten Projekts<sup>1)</sup> potenzielle Retentionsräume untersucht werden. Ersten Berechnungen zufolge könnte eine Polderlösung<sup>2)</sup> eine Absenkung des Hochwasserscheitels von maximal 22 cm bewirken.

<sup>1)</sup> „Hochwasserschutz March – Untersuchung von Möglichkeiten und Entwicklung von Konzepten zur Hochwasserbewirtschaftung“

<sup>2)</sup> Polder sind Retentionsgebiete, die zum Hochwasserschutz an Flüssen genutzt werden und sowohl ungesteuert als auch gesteuert (z.B. Schleuse) geflutet werden können.

(4) Beim ersten trilateralen Bevollmächtigtentreffen der Österreichisch-Slowakischen und der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission im Dezember 2006 kamen die drei Seiten überein, bei der Abflussberechnung und der Ausweisung von Überflutungsflächen im Dreiländereck zusammenzuarbeiten.

- 5.2 Der RH beurteilte diese Untersuchungen und insbesondere die trilaterale Zusammenarbeit positiv. Er nahm die ersten Ergebnisse zum Anlass, auf die Bedeutung von Retentionsflächen hinzuweisen. Diese entsprachen dem Stand der Technik und könnten im Katastrophenfall maßgeblich zur Gefahrenabwehr beitragen.

Bei der Sanierung des Hochwasserschutzdammes entlang der March sollten derartige Retentionsflächen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen im Einvernehmen mit der Slowakischen Republik geschaffen werden.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT hätten sich nach dem Hochwasser 2006 Bund, Land und Anrainer darauf geeinigt, der Bevölkerung größtmöglichen Schutz zu bieten. Dies beinhaltet auch Risiko- und Restrisiko-untersuchungen sowie Überlegungen zum Thema Retentionsräume.*

*Die via donau teilte die Auffassung des RH. Eine Kosten-Nutzen-Analyse zu solchen Räumen bzw. Flächen erscheine aber vor allem für gering besiedelte Gebiete schwierig und komplex. Zusätzlich seien positive Effekte im Bereich der Ökologie – und daher auch im Lichte der EU-Wasserrahmenrichtlinie – nur schwer bzw. derzeit gar nicht monetär quantifizierbar.*

*Es erscheine daher erforderlich, neben den derzeit bestehenden Vorgaben zusätzliche Handlungsanleitungen für die Berücksichtigung von Mehrfachnutzen, etwa in Form einer Richtlinie, zu formulieren.*

*Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich habe die gemeinsam mit dem BMVIT in Auftrag gegebene Studie über Retentionsräume an der March gezeigt, dass durch die Errichtung gesteuerter Retentionsräume schutzwasserwirtschaftlich maßgebliche Effekte erzielt werden könnten. Ein in trilateraler Kooperation entstandenes Hochwasserprognosemodell sei aber Voraussetzung für eine optimale Bewirtschaftung. Eine diesbezügliche Machbarkeitsstudie stehe kurz vor dem Abschluss. Um auch auf slowakischer Seite Retentionsräume nutzen zu können, würden bereits Gespräche mit den zuständigen Stellen der Slowakischen Republik geführt.*

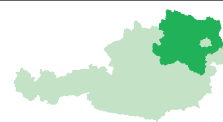
- 5.4 Der RH verkannte nicht die Problematik bei der Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen in gering besiedelten Gebieten. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung zur Erstellung einer entsprechenden Richtlinie für den Hochwasserschutz im Bereich des BMVIT.

Er wies weiters auf die Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken hin. Danach sollte bei Hochwasserrisiko-Managementplänen der Schwerpunkt auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge liegen. Um den Flüssen mehr Raum zu geben, sollten in den Plänen – soweit möglich – der Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten vorgesehen werden. Weiters sollten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Warn- und Informationssysteme

- 6.1 Nach dem Hochwasser im April 2006 fand im Dezember 2006 ein trilaterales Treffen der Bevollmächtigten der drei Staaten Tschechien, Slowakei und Österreich statt. Dabei wurde die Zusammenarbeit zur Schaffung eines gemeinsamen Maßnahmensystems zum Schutz grenznaher Gebiete vor den Folgen außergewöhnlicher Hochwasserereignisse erörtert.

In der Tschechischen Republik existierte bereits ein Durchflussprognosemodell für das Einzugsgebiet der Thaya oberhalb von Nové Mlýny und in der Slowakischen Republik für die March. Der Vertreter Österreichs schlug anlässlich eines Hydrologentreffens im Februar 2007 vor, eine Machbarkeitsstudie für ein Hochwasserprognosemodell an der



Thaya flussabwärts von Nové Mlýny zu erstellen; die Kosten würde Österreich übernehmen.

6.2 Nach den Erfahrungen aus dem Hochwasserereignis im Frühjahr 2006 erachtete der RH Prognosemodelle für eine zielgerichtete Gefahrenabwehr für unerlässlich. Er bewertete daher die Bestrebungen der österreichischen Vertreter, in den verschiedenen Gremien durch bi- bzw. trilaterale Zusammenarbeit aussagefähige Prognosemodelle zu erstellen, positiv.

6.3 *Laut Mitteilung des Landes Niederösterreich hänge die zeitliche Realisierung wesentlich von den potenziellen Projektpartnern Tschechien und Slowakei ab, weil rund 90 % des Einzugsgebietes der March außerhalb Österreichs liege. Ein Alleingang Österreichs wäre technisch unzulänglich bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar.*

#### Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

7.1 Gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976 durften Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, nicht als Bauland gewidmet werden. Weiters enthielt die Niederösterreichische Bautechnikverordnung 1997 mit den Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sowie das Niveau der Fußböden von Wohnräumen bzw. von Aufenthaltsräumen zum Wohnen Regelungen mit Bezug zu 100-jährlichen Hochwässern. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung war Voraussetzung zur Erlangung einer Baubewilligung.

7.2 Der RH empfahl, bei Vorliegen von Risiko- und Restrisikountersuchungen gemäß Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung die vorrangige Widmung von Bauland außerhalb des für das Restrisiko ausgewiesenen Bereiches zu erwägen. Er regte weiters an, im ausgewiesenen Restrisikobereich Nutzungsbeschränkungen oder bautechnische Mindeststandards zur Schadensminderung wie z.B. Dichtkeller oder Sicherungen gegen Aufschwimmen von Heizöllagerungen, vorzusehen. Als Instrument für eine Ausweisung derartiger Standards könnte – bei entsprechender rechtlicher Gestaltung – der Bebauungsplan dienen.

7.3 *Das Land Niederösterreich teilte mit, dass die Widmung von Bauland innerhalb von Restrisikoflächen aufgrund der aktuellen Rechtslage des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 aufsichtsbehördlich nicht verhindert werden könne, wenn die betreffende Gemeinde darauf beharre. Eine Vorschreibung von Nutzungsbeschränkungen oder bautechnischen Mindeststandards in Bebauungsplänen werde nur als*

*beschränkt zielführend beurteilt, weil die Mehrzahl der Gemeinden in Niederösterreich über keinen Bebauungsplan verfügt.*

- 7.4** Der RH erwiderte, er habe – in Kenntnis der Rechtslage – lediglich die Erwägung zur vorrangigen Widmung von Bauland außerhalb des für das Restrisiko ausgewiesenen Bereiches empfohlen, nicht jedoch die Verpflichtung zur ausschließlichen Widmung von Bauland außerhalb dieses Bereiches.

Nach Ansicht des RH wäre der Anreiz für die Gemeinden, einen Bebauungsplan mit flächiger Ausweisung von Sicherheitsstandards zu erlassen, größer, würde die Niederösterreichische Bauordnung diese Möglichkeit zulassen.

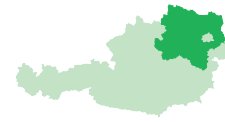
#### Wasserrechtliche Bewilligungen

- 8.1** Im Zuge des Genehmigungsverfahrens des UVP-Projekts traten Unklarheiten hinsichtlich des Bestandes der wasserrechtlichen Bewilligungen für den Damm auf. Die Wasserstraßendirektion bzw. ab 1. Jänner 2005 die via donau vergaben daraufhin insgesamt drei Aufträge zur Erstellung von Berichten über den Rechtsbestand und die Chronologie des Hochwasserschutzdammes. Unterlagen über den Rechtsbestand wurden schließlich nach Erlassung des UVP-Bescheides bei der Regionalstelle Weinviertel des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vorgefunden.

Gemäß § 124 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, waren die bestehenden und aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen neu verliehenen Wasserrechte im Wasserbuch ersichtlich zu machen. Diese Verpflichtung bestand nicht in Bezug auf Rechte für Schutz- und Regulierungswasserbauten. Gemäß § 124 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 konnte der Landeshauptmann durch Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen verliehener Rechte anordnen.

- 8.2** Der RH regte an, auf eine Ergänzung der gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 verpflichtenden Ersichtlichmachung von Rechten im Wasserbuch um neu verliehene Rechte für Schutz- und Regulierungswasserbauten hinzuwirken. Alternativ dazu könnte der Landeshauptmann eine Verordnung zur Anordnung der Ersichtlichmachung erlassen.

- 8.3** *Das Land Niederösterreich teilte mit, dass es mit dem Wasserdatenverbund NÖ über eine Datenbank verfüge, in der unter anderem auch Hochwasserschutzanlagen bzw. Schutz- und Regulierungsbauten erfasst werden. Über eine Internetapplikation sei auch ein öffentlicher Zugang zu diesen Daten gewährleistet. Die Aufnahme neu verliehener Rechte*



*für Schutz- und Regulierungsbauwerke in die Evidenz des Wasserbuches sollte, sofern es die Oberste Wasserrechtsbehörde für erforderlich erachtet, durch eine Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 bundeseinheitlich erfolgen.*

## Rechtsträger und Zuständigkeiten

### Wasserverbände

9 Seit 1959 waren der Wasserverband für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf<sup>1)</sup> und der Wasserverband für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm Angern-Bernhardsthal<sup>2)</sup> tätig. Sie waren Träger der Bewilligungen für den Bau der Schutzdammanlagen und verantwortlich für die Herstellung der Dammanlagen sowie deren Erhaltung und Verwaltung.

1) Mitglieder: Marchegg, Weiden an der March, Bundesland Niederösterreich

2) Mitglieder: Angern an der March, Bernhardsthal, Drösing, Dürnkrot, Hohenau, Jedenspeigen, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Rabensburg

### Donauhochwasserschutz-Konkurrenz

10 Die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz war eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und wurde mit BGBl. Nr. 372/1927 zum Zweck der Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen an der Donau gegründet. Sie bestand aus den drei Kurien Bund, Land Niederösterreich und Land Wien. Geschäftsführende Stelle war die Wasserstraßendirektion und ab 1. Jänner 2005 die via donau.

Der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz oblag unter anderem die Erhaltung der Schutz- und Dammbauten entlang der Donau von der Einmündung der Isper bis zur Staatsgrenze bei Theben; auch die Schutzbauten an der March, die bis Fluss-km 6,0 als Wasserstraße galt, wurden von der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz mitbetreut.

### Verpflichtung zur Instandhaltung

11.1 (1) Im November 2006 fragte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung beim BMLFUW als Oberste Wasserrechtsbehörde an, welcher Rechtsträger aus wasserrechtlicher Sicht zur Herstellung und Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen verpflichtet sei. Im Hochwasserfall sollten allenfalls erforderliche wasserpolizeiliche Aufträge im Sinne des § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt werden können. Das Land ging davon aus, dass der Hochwasserschutz Aufgabe des Bundes im Rahmen der Bundes-Wasserstraßenverwaltung, mit der via donau als Verpflichtete, sei. Im Sinne des § 50 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 hatten die Wasserberechtigten ihre Anlagen in

## Rechtsträger und Zuständigkeiten

dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, sofern keine rechtsgültige Verpflichtung anderer bestand.

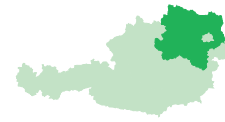
Eine analoge Ansicht vertrat das Land zum Thema Herstellung von Hochwasserschutzanlagen. Gemäß § 42 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 blieb die Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten den Liegenschaftseigentümern überlassen, insofern nicht Verpflichtungen anderer bestanden.

In der Folge gab das BMVIT im Dezember 2006 Rechtsgutachten in Auftrag, die zu gegensätzlichen Ergebnissen gelangten.

(2) In seiner Anfragebeantwortung vom März 2007 stellte das BMLFUW fest, dass die Bestimmungen des Wasserstraßengesetzes nicht geeignet seien, einen auf dem Wasserrechtsgesetz 1959 gegründeten Titel im Sinne einer Verpflichtung nach § 50 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 darzustellen. Eine Verpflichtung der via donau gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 zur Instandhaltung von Schutzbauten an der March sei daher nicht gegeben.

(3) Damit war klargelegt, dass die Träger der wasserrechtlichen Bewilligungen (Konsensträger) und somit die beiden bereits erwähnten Hochwasserschutzverbände zur Instandhaltung der Hochwasserschutzanlagen verpflichtet waren. Zur Errichtung solcher Anlagen waren die Liegenschaftseigentümer berufen – im konkreten Fall somit wieder die beiden Wasserverbände bzw. deren Mitgliedsgemeinden. Die Finanzierung oblag gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985, in allen Fällen dem Bund.

### 11.2 Der RH anerkannte die Klärung der Rechtslage.



### Organisation der Instandhaltung

**12.1** (1) Die Instandhaltung der Dämme oblag, wie erwähnt, den beiden Wasserverbänden (siehe dazu auch TZ 9, 11). In Bezug auf die Tätigkeit der Wasserverbände hielt die via donau folgende Schwachstellen fest:

- das Fehlen einer Mitwirkungspflicht im Rahmen des Hochwasser-Managements;
- den Mangel an geschultem Personal für die Dammverteidigung und
- das Fehlen regelmäßiger Einsatzübungen.

(2) Nach Vorgesprächen zwischen dem BMVIT, der via donau sowie dem Land Niederösterreich und noch vor der Entscheidung der Obersten Wasserrechtsbehörde beauftragten beide Wasserverbände Anfang März 2007 die via donau mit der Einleitung der Planungs- und Bauarbeiten für die Phase 3, um die Durchführung der nötigen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zu blockieren.

(3) Nach Klarstellung der Verpflichtung zur Instandhaltung der Hochwasserschutzanlagen durch die Oberste Wasserrechtsbehörde entschieden sich der Bund und das Land Niederösterreich im Mai 2007 dafür, die beiden bestehenden Wasserverbände unter Beibehaltung der Konsensträgerschaft zu einem Hochwasserschutzverband zu vereinen. Die via donau sollte mit der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb der Hochwasserschutzanlagen sowie mit den dafür erforderlichen Grundeinlösen beauftragt werden.

**12.2** Der RH bewertete diese Lösung positiv, weil damit klare organisatorische Regelungen geschaffen wurden und im Hochwasserfall für ein einheitliches Qualitätsmanagement gesorgt werden konnte. Durch die Beibehaltung eines Wasserverbandes als Konsensträger und durch die geplante Übernahme des bisherigen Verbandspersonals durch die via donau wird auch der örtliche Bezug der Gemeinden zu den Hochwasserschutzanlagen aufrecht erhalten.

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**13** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Niederösterreich hervor.

(1) Bei der Sanierung des Hochwasserschutzdammes entlang der March sollten Retentionsflächen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen im Einvernehmen mit der Slowakischen Republik geschaffen werden. (TZ 5)

(2) Die vorrangige Widmung von Bauland außerhalb des für das Restrisiko ausgewiesenen Bereiches wäre zu erwägen. Im ausgewiesenen Restrisikobereich könnten Nutzungsbeschränkungen oder bautechnische Mindeststandards zur Schadensminimierung vorgesehen werden. Als Instrument für eine Ausweisung derartiger Standards könnte – bei entsprechender rechtlicher Gestaltung – der Bebauungsplan dienen. (TZ 7)

(3) Auf eine Ergänzung der gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 verpflichtenden Ersichtlichmachung von Rechten im Wasserbuch um neu verliehene Rechte für Schutz- und Regulierungswasserbauten sollte hingewirkt werden. (TZ 8)